

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	54. Plenarsitzung Gemeinderat
SPD-Gemeinderatsfraktion	Termin:	21.10.2008
vom: 28.07.2008	Vorlage Nr.:	1539
eingegangen: 28.07.2008	TOP:	11
	Verantwortlich:	öffentlich
		Dez. 4
Einführung eines Karlsruher Sozialtickets für Bus und Bahn		

- Kurzfassung -

Auf Antrag der SPD-Fraktion soll in Karlsruhe ein „Karlsruher Sozial-Ticket“ zu einem Preis von 20 Euro/Karte eingeführt werden. Gemäß § 8 Abs. 3 des KVV-Gesellschaftsvertrages sind Tarifwünsche von Gesellschaftern im KVV-Aufsichtsrat zu beraten und zu beschließen. Sollte hierdurch das KVV-Ergebnis verschlechtert werden, ist die Zahlung eines entsprechenden finanziellen Ausgleichs notwendig. Aus grundsätzlichen Gründen empfiehlt die Verwaltung die Ablehnung eines Karlsruher Sozial-Tickets, da die Regelleistungen, wie Kosten des ÖPNV, im SGB abgegolten sind.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
2,5 Mio. Euro			jährlich		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit Dez 4. ,ZJD, SJB, Dez. 3		

Die Stadt Karlsruhe ist als Gesellschafterin des Karlsruher Verkehrsverbundes an die im Gesellschaftsvertrag fixierten Regelungen zur Festsetzung und Änderung des KVV-Gemeinschaftstarifes gebunden.

Nach § 14 (2) Punkt 6 des Gesellschaftsvertrages des KVV beschließt der Aufsichtsrat über die Festsetzung und Änderung des Verbundtarifes.

Dies gilt auch für die Fahrpreise und Tarifbestimmungen, die nur innerhalb der Stadt Karlsruhe gültig sind. Die Einführung eines Karlsruher Sozial-Tickets wäre demnach abschließend im KVV-Aufsichtsrat zu beraten und zu beschließen.

Nach § 8 (3) des Gesellschaftsvertrages ist Tarifwünschen von Gesellschaftern nur nachzukommen, wenn dadurch die einheitliche Tarifierung des Verbundtarifes im Verbundgebiet sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und die von der Gesellschaft kalkulierten finanziellen Auswirkungen (Ergebnisverschlechterung) vom Antragsteller in vollem Umfang abgedeckt werden.

Der Antrag hat das Ziel, nicht verbundweit, sondern nur in Karlsruhe ein gegenüber dem Regeltarif um ca. 50 % reduziertes Sozial-Ticket einzuführen. Eine solche Sonderlösung nur für einen Teil der KVV-Fahrgäste würde eine große strukturelle Änderung darstellen und eine Sozialdiskussion im Verbundgebiet induzieren. Die VBK und der KVV halten eine Sonderlösung nur für einen Teil der KVV-Fahrgäste verbundweit für nicht vermittelbar.

Derzeit finden auch zwischen der Stadt Dortmund und dem dortigen Verkehrsverbund VRR entsprechende Gespräche statt, da die anderen Städte und Gemeinden des VRR u. a. aus finanziellen Gründen nicht den Dortmunder Sonderweg gehen können und wollen. Die Dortmunder Lösung sieht vor, dass von Seiten der Stadt die Differenz zwischen Ausgabepreis und Tarifpreis dem Verbund/Verkehrsunternehmen ersetzt wird, sodass auf das reguläre Tarifangebot des Verbundes zurückgegriffen wird.

Falls in Karlsruhe ein Sozialticket zum Preis von 20 Euro eingeführt werden sollte, müsste dies zu Lasten des Sozialtats ausgeglichen werden. Entsprechende finanzielle Mittel wären im Haushalt 2009 ff. einzustellen. Ebenfalls müsste die Frage des

Vertriebs geklärt werden. Die Berechtigung zum Erwerb eines Sozialtickets würde eine vorherige Prüfung, ob ein Anspruch gegeben ist, bedingen. Dies müsste durch die zuständige Leistungsstelle SJB, die z. B. Kundenkarten ausgeben, erfolgen. Bei den üblichen Vorverkaufsstellen des KVV, u. a. Kioske und Lebensmittelgeschäfte, könnte eine solche Prüfung der Anspruchsberechtigung nicht durchgeführt werden.

Zur Einschätzung über die Zulässigkeit von Sozialleistungen neben den Leistungen nach dem SGB wurden für eine ähnliche Fragestellung Stellungnahmen aus den Fachabteilungen von der Stadt Karlsruhe, dem Landkreis Karlsruhe sowie der Stadt Baden-Baden eingeholt.

Diese kamen zu folgendem Ergebnis:

Es werden zwei Personenkreise unterschieden:

- Leistungsempfänger nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind die Arbeitsagenturen zuständig,
- Leistungsempfänger nach dem SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), hier liegt die Zuständigkeit bei den Kommunen.

Grundsätzlich sind die gesamten laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes durch die sog. Regelleistungen nach dem SGB abgegolten. Darin enthalten ist auch die Bedarfsposition „Kosten für den öffentlichen Personennahverkehr“.

Bei einem Sozialticket in der vorgeschlagenen Form würde es sich um eine „freiwillige Leistung“ der Stadt Karlsruhe handeln. Da es sich bei dieser Form einer Vergünstigung nicht um Einkommen handelt, ist dieses nach den geltenden Leistungsgesetzen SGB II (ALG IV Sozialgeld), SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung), Bundesversorgungsgesetz und wirtschaftlicher Jugendhilfe auch nicht anrechenbar.

Mit der Finanzierung des Sozialtarifs durch die Stadt würde diese eine freiwillige Leistung übernehmen, zu der sie nicht verpflichtet ist.

Allerdings ist sie bei der Ausgestaltung der Leistungserbringung an die Grundrechte, insbesondere den Gleichheitssatz Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz gebunden. Zwar wäre die Gewährung einer Vergünstigung nur an Menschen mit geringem Einkommen zulässig, jedoch erscheint die Anknüpfung ausschließlich am Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch oder anderen Vorschriften problematisch. Es wäre sicherzustellen, dass z. B. auch Geringverdiener ohne Leistungsanspruch oder -bezug, denen aber nicht mehr Einkommen zur Verfügung steht als den genannten Leistungsempfängern, den Sozialtarif in Anspruch nehmen können. Da hierzu keine Daten vorliegen, sind diese erweiterten Personenkreise bei den finanziellen Auswirkungen noch nicht berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen werden unter folgenden Annahmen geschätzt:

Preis einer Umwelt-Monatskarte für 2 Waben: 44,50 Euro (Stand 01.01.2009)

Preis des Karlsruher Sozial-Tickets für den Kunden: 20,00 Euro

Dem KVV auszugleichender Differenzbetrag je Ticket: 24,50 Euro

In Dortmund gibt es ein ähnliches Modell auf Abo-Basis.

Bei 580.000 Einwohnern werden dort Sozialtickets an 20.000 Kunden ausgegeben.

In Karlsruhe wäre unter Berücksichtigung der etwa halb so großen Bevölkerung mit knapp 10.000 Kunden zu rechnen. Bei durchschnittlich 10 Monatskarten pro Kunde und Jahr wäre somit ein Betrag von ca. 2,5 Mio. Euro auszugleichen.